

ZH_OBERGERICHT LE130041 vom 19. Dezember 2013

ZH Obergericht, 2013-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE130041

FR: ZH_OBERGERICHT LE130041 du 19 décembre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT LE130041 del 19 dicembre 2013

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind seit dem tt. Oktober 2010 verheiratet (Urk. 6) und haben keine gemeinsamen Kinder. Die Klägerin und Berufungsklägerin (fortan: Klägerin) ist Mutter einer 16-jährigen Tochter (Prot. I. S. 12). Mit Eingabe vom

E. 1.1

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). In einem Eheschutzverfahren kann eine Partei gestützt auf Art. 159 Abs. 3 ZGB verpflichtet werden, der anderen Partei einen Beitrag zur Finanzierung des Prozesses zu bezahlen (vgl. ZR 85 Nr. 32; ZK-Bräm/Hasenböhler, Art. 159 ZGB N 136). Dabei sind die Grundsätze zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 117 ZPO analog anzuwenden. Der Prozesskostenvorschuss ist also zu gewähren, wenn der ansprechenden Partei die Mittel fehlen, um neben ihrem Lebensunterhalt den Prozess zu finanzieren und dieser nicht aussichtslos erscheint.

E. 1.2

Die Berufungsbegehren der Klägerin waren bereits im Zeitpunkt ihres Gesuches aussichtslos, weshalb sowohl ihr Gesuch betreffend Prozesskostenvorschuss als auch dasjenige um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen sind. 2.1. Die Kosten- und Entschädigungsfolgen für das Berufungsverfahren sind nach Massgabe von Obsiegen und Unterliegen zu regeln (Art. 106 Abs. 2 ZPO). 2.2. Die Höhe der Gerichtsgebühr richtet sich für das vorliegende Verfahren nach § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 2, 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 lit. b der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG). Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Streitinteresses, dem Zeitaufwand des Gerichts und der Schwierigkeit des Falles erscheint eine Gerichtsgebühr von - 10 - Fr. 1'500.– angemessen. Infolge ihres vollständigen Unterliegens ist die Gerichtgebühr vollumfänglich der Klägerin aufzuerlegen. 2.3. Mangels relevanter Umtriebe ist dem Beklagten keine Parteientschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

E. 3

Das anwendbare Recht mit Bezug auf den Anspruch auf Ehegattenunterhalt bestimmt sich gemäss Art. 49 IPRG nach dem Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über das auf die Unterhaltspflicht anwendbare Recht (SR 0.211.213.01). Dieses Abkommen ist für die Schweiz am 1. Oktober 1977 und für Deutschland am 1. April 1987 in Kraft getreten. Nach Art. 4 des Abkommens ist für die in Art. 1 genannten Unterhaltspflichten das am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten geltende innerstaatliche Recht massgebend (Abs. 1). Wechselt der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt,

so ist vom Zeitpunkt des Aufenthaltswechsels an das innerstaatliche Recht am neuen gewöhnlichen Aufenthalt anzuwenden (Abs. 2). Da die unterhaltsberechtignte Klägerin ihren Wohnsitz bereits vor dem Eheschutzverfahren nach Deutschland verlegt hatte (Urk. 1 S. 1), ist – entgegen der Vorinstanz – auf die Unterhaltspflicht zwischen den Parteien deutsches Recht anwendbar. 4.1. Die Vorinstanz räumte der Klägerin – in Anwendung schweizerischen Rechts – eine Frist von 18 Monaten ein, um eine zumutbare Arbeitsstelle zu finden, welche ihre Eigenversorgung gewährleistet (Urk. 29 S. 6 bis 11). 4.2. Die deutsche Rechtsprechung dagegen tendiert dahin, im ersten Trennungsjahr bei einer nicht kurzen Ehe für den Ehegatten, der bei Trennung längere Zeit nicht erwerbstätig war, eine Erwerbsobliegenheit zu verneinen (Bamberger/Roth/Beutler, BGB, § 1361 N 14 mit weiteren Hinweisen). Hingegen beginnt bei kurzer Ehedauer – vorbehältlich der Rücksicht auf Kinderbelange – die Erwerbsobliegenheit schon im ersten Trennungsjahr. Dies gilt selbst bei

- 7 - vereinbarter Haushaltsführungsehe. War die Ehe von kurzer Dauer, ist zur Begründung der Unzumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit die Berufung auf einen erst durch die Eheschliessung erlangten Status unzulässig (Palandt/Brudermüller, BGB, § 1361 N 17 mit weiteren Hinweisen; NJW 2001 S. 973; Bamberger/Roth/Beutler, BGB, § 1361 N 17 mit weiteren Hinweisen; vgl. auch FamRZ 1997, S. 1536). Nach Ablauf des Trennungsjahres sind für den Trennungunterhalt grundsätzlich bereits die für den nahehelichen Unterhalt geltenden Vorschriften sinngemäss anzuwenden. Für den Scheidungsunterhalt gilt gemäss § 1569 Abs. 1 BGB der Grundsatz der Eigenverantwortung (vgl. Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht: Deutschland, S. 47; Palandt/Brudermüller, BGB, § 1361 N 13). Zudem kann bei beengten wirtschaftlichen Verhältnissen eine erhöhte Mitverantwortung des Unterhaltsberechtigten eine Erwerbsobliegenheit bereits vor Ablauf des Trennungsjahres rechtfertigen (Palandt/Brudermüller, BGB, § 1361 N 13). 4.3.1. Die Klägerin ist Mutter einer 16-jährigen Tochter. Bis zu ihrer Heirat mit dem Beklagten bzw. bis zur Einreise in die Schweiz war die Klägerin gemäss eigenen Ausführungen berufstätig und arbeitete in Deutschland als Zahnarthelferin (Prot. I S. 14). Die Parteien waren bis zu ihrer Trennung zwei Jahre verheiratet. Damit ist von einer kurzen Ehedauer auszugehen. Im Übrigen spricht weder das Alter noch der Gesundheitszustand der Klägerin gegen die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit. Nach deutschem Recht wäre der Klägerin damit in Anwendung obiger Ausführungen höchstens eine Übergangszeit von ein paar Monaten zu gewähren gewesen, um eine ihren Lebensbedarf deckende Erwerbstätigkeit wieder aufzunehmen. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Klägerin vor Vorinstanz geltend machte, ihr Tochter bedürfe der besonderen Betreuung (Urk. 7 S. 2, Urk. 18A S. 3 und Prot. I S. 3 und 13). Zu Recht führte die Vorinstanz diesbezüglich aus, die angebliche besondere Betreuungsbedürftigkeit sei von der Klägerin durch keinerlei Urkunden glaubhaft gemacht worden (Urk. 29 S. 10). Zudem ist anhand der eingangs geschilderten Einkommens- und Bedarfsverhältnisse von beengten wirtschaftlichen Verhältnissen der Parteien auszugehen. Diese unterstreichen die

- 8 - Erwerbsobliegenheit der Klägerin bereits vor Ablauf des Trennungsjahres zusätzlich. 4.3.2. Der Ehegattenunterhalt unterliegt der Dispositionsmaxime und damit dem Verbot der *reformatio in peius* (BGE 129 III 417 E. 2.1). Dies bedeutet, dass die vorinstanzlich festgesetzten Unterhaltsbeiträge im Berufungsverfahren nicht gesenkt oder aufgehoben werden dürfen, da sie vom Beklagten nicht angefochten wurden. Ausgehend von der massgeblichen Düsseldorfer Tabelle (vgl. dazu Palandt/Brudermüller, BGB, § 1601 N 11;

www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_tabelle, besucht am 13. Dezember 2013) berechnet sich der Ehegattenunterhalt des nicht erwerbstätigen (ohne unterhaltsberechtigter Kinder) gegen einen erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen wie folgt: $\frac{3}{7}$ des anrechenbaren Erwerbseinkommens zuzüglich der Hälfte der anrechenbaren sonstigen Einkünfte des Pflichtigen, nach oben begrenzt durch den vollen Unterhalt, gemessen an den zu berücksichtigenden ehelichen Verhältnissen (Ziff. B.I.1.a der Düsseldorfer Tabelle). Dies ergäbe gemessen am monatlichen Nettolohn des Beklagten von Fr. 5'700.– (Urk. 29 S. 11 f.) einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von höchstens Fr. 2'442.–. Der vorinstanzlich zugesprochene Unterhalt von EUR 1'600.– über 18 Monate (= EUR 28'800.–, zum aktuellen Wechselkurs von 1.22 entsprechend Fr. 35'136.–) übersteigt damit insgesamt den der Klägerin nach deutschem Recht zustehende Unterhaltsanspruch deutlich. Dies wäre im Übrigen selbst dann noch der Fall, wenn man bei der Klägerin während des ganzen ersten Trennungsjahres (1. Oktober 2012 bis 30. September 2013) von keiner Erwerbsobliegenheit ausginge. 4.4. Die Klägerin verlangt – unabhängig von dessen Höhe – die Zusprechung des Unterhaltsbeitrages in Schweizer Franken (Urk. 28 S. 8). Nachdem auf den vorliegenden Sachverhalt deutsches Recht anwendbar ist und die Unterhaltsbeiträge in Anwendung der Düsseldorfer Tabelle – welche auf Eurobeträgen basiert – zu beurteilen waren, besteht dafür jedoch kein Raum.

- 9 - 4.5. Die Klägerin wehrte sich im Übrigen nicht gegen die Berechtigung des Beklagten, durch Urkunden sofort belegbare bereits geleistete Zahlungen von den verfallenen Unterhaltsbeiträgen in Abzug zu bringen. 4.6. Damit erweist sich die Berufung der Klägerin als unbegründet und ist abzuweisen. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.